

NICHT OFFENES VERFAHREN

VERGABEVERFAHREN  
RECHTSBERATUNGSLEISTUNGEN

VERGABE-NR.: EIN-742

BEWERBUNGS- UND VERFAHRENSBEDINGUNGEN

FÜR DEN TEILNAHMEWETTBEWERB

UND

DIE ANGEBOTSPHASE

## INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAGGEBER.....	4
2	GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG .....	4
3	VERFAHREN IN LOSEN.....	4
4	VERFAHRENSGRUNDSÄTZE.....	5
4.1	VERFAHRENSART.....	5
4.2	VERFAHRENSSPRACHE .....	5
4.3	PERSONENBEZOGENE BEZEICHNUNGEN.....	5
4.4	DATENSCHUTZ.....	5
4.5	KOSTEN-/AUFWANDSERSTATTUNG .....	6
4.6	UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN.....	6
4.7	AUSKÜNFTE, VOLLSTÄNDIGKEIT DER UNTERLAGEN, BEWERBER-/BIETERFRAGEN.....	6
4.8	VERFAHRENSABLAUF; ZEITPLAN .....	7
5	GEPLANTER ABLAUF DES TEILNAHMEWETTBEWERBS .....	8
5.1	EINREICHUNG DER TEILNAHMEANTRÄGE .....	8
5.2	MIT DEM TEILNAHMEANTRAG EINZUREICHENDE UNTERLAGEN.....	8
5.3	BEWERBERAUSWAHL.....	9
5.4	ANFORDERUNGEN AN DIE EIGNUNG .....	9
5.5	AUSWAHLKRITERIEN (DIFFERENZIERENDE WERTUNG) .....	12
5.6	UNTERAUFTRAGNEHMER.....	14
5.7	EIGNUNGSLEIHE .....	14
5.8	BEWERBERGEMEINSCHAFTEN .....	15
6	GEPLANTER ABLAUF DER ANGEBOTSPHASE.....	16
6.1	FORM DER ANGEBOTE .....	16
6.2	VORGABEN ZUR VERGABE IN LOSEN.....	17
6.3	MÖGLICHE NACHFORDERUNGEN .....	18
6.4	EINREICHUNG DER ANGEBOTE .....	19
6.5	MEHRERE HAUPTANGEBOTE.....	19
6.6	NEBENANGEBOTE .....	19
6.7	WECHSEL IN BIETERGEMEINSCHAFTEN.....	20
6.8	WECHSEL VON UNTERAUFTRAGNEHMERN/EIGNUNGSLEIHE.....	20
6.9	KENNZEICHNUNG DER ANGEBOTE GEMÄß § 165 GWB.....	20
6.10	BINDEFRIST.....	20
6.11	ZUSCHLAGSERTEILUNG .....	21
7	ZUSCHLAGSKRITERIEN .....	21

7.1	ANGEBOTSPREIS (DES JEWEILIGEN LOSES):.....	22
7.2	ORGANISATIONSKONZEPT (ORGANISATION DES MIT DER AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS BETRAUTEN PERSONALS, § 58 ABS. 2 SATZ 2 NR. 2 VGV):.....	22
7.3	PERSONALKONZEPT: .....	24
8	PRÜFUNG UND WERTUNG DER ANGEBOTE, ZUSCHLAG .....	26
8.1	SCHRITT 1: FORMELLE PRÜFUNG.....	26
8.2	SCHRITT 2: RECHNERISCHE PRÜFUNG DES ANGEBOTS, UNGEWÖHNLICH NIEDRIGE ANGEBOTE .....	26
8.3	SCHRITT 3: ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS .....	26
8.4	MITTEILUNG GEM. § 134 GWB, ZUSCHLAG, VERTRAG .....	26
9	ÄNDERUNGEN .....	27
10	RECHTSCHUTZ.....	27
10.1	NACHPRÜFUNGSBEHÖRDE .....	27
10.2	RÜGEPFLICHTEN BZW. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	27
	ÜBERSICHT DER VOM AG FÜR DAS VERGABEVERFAHREN BEREITGESTELLTEN VERGABEUNTERLAGEN .....	29

## 1 AUFTRAGGEBER

Die Bundesagentur für Sprunginnovationen – SPRIND GmbH (nachfolgend „SPRIND“ oder „AG“) (Lagerhofstraße 4, 04103 Leipzig) verfolgt das Ziel, Sprunginnovationen zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, verbindet die SPRIND Neudenker:innen aus Wissenschaft und Wirtschaft, Menschen mit herausragenden Ideen, besonderer Fachexpertise und Leidenschaft.

Dabei finanziert und fördert die SPRIND nicht nur Innovatoren als externe Dritte, sondern projiziert Ideen auch in 100%igen Tochtergesellschaften oder direkt selbst.

Aus dem zu vergebenden Auftrag werden die SPRIND sowie die weiteren in Anlage „**02\_Abrufberechtigte Gesellschaften**“ genannten 100%igen Tochtergesellschaften der SPRIND abrufberechtigt sein.

## 2 GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Gegenstand der hiesigen Ausschreibung ist die Vergabe von Rechtsberatungsleistungen. Mit Inkrafttreten des SPRIND-Freiheitsgesetzes (SPRINDFG) sind die Möglichkeiten der Handlungsformen der SPRIND noch vielfältiger geworden (vgl. § 1 Abs. 3 und 4 SPRINDFG), sodass passgenaue Rechtsexpertise für die jeweiligen Bereiche notwendig ist.

Das „Modell“ der Gründung 100%iger Tochtergesellschaften, die auf maximal 5 Jahre angelegt sind und in denen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten stattfinden, soll durch die nunmehr gewonnenen anderen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des SPRINDFG nicht mehr weitergeführt werden. Dies hat zur Folge, dass sich entweder solche Tochtergesellschaften bereits in Abwicklung befinden, zeitnah abgewickelt werden oder im Einzelfall – vor allem die bereits schon länger bestehenden Tochtergesellschaften – nur noch für eine absehbare Zeit bis zum Erreichen der 5 Jahre fortgeführt werden, um dann abgewickelt zu werden.

Die Beratung hat der jeweilige Auftragnehmer anlassbezogen in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung und/oder der Geschäftsführung der abrufenden Gesellschaft zu erbringen. Die Einzelheiten zu Art und Umfang der im Rahmen des Auftrags bzw. in jedem Los zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage „**01\_Leistungsbeschreibung**“.

## 3 VERFAHREN IN LOSEN

Der Auftrag wird losweise vergeben, vgl. Anlage „**01\_Leistungsbeschreibung**“. Die Bewerber können sich mit einem Teilnahmeantrag für eines oder für mehrere Lose bewerben. Die Eignung des Bewerbers wird für jedes Los anhand der im Verfahren für jedes Los definierten und bekannt gemachten Eignungskriterien überprüft (unten Ziff. 5.4 f.). Im Rahmen der Angebotsphase, erfolgt die Bewertung der Angebote je Los nach dem Verfahren unter Ziff. 7 und 8 dieser Bewerbungsbedingungen.

## 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Diese Bewerbungsbedingungen sowie deren Anlagen enthalten in Ergänzung zu der veröffentlichten EU-Bekanntmachung Regelungen zum Verfahrensablauf, zu den Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote, den Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie der Bewertung der Teilnahmeanträge und Angebote. Sie gelten fort, soweit den Bewerbern bzw. Bietern nicht im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens abweichende, ergänzende oder konkretisierende Informationen mitgeteilt und gegeben werden.

### 4.1 VERFAHRENSART

Bei dieser Vergabe wird nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV), jeweils in der aktuellsten Fassung, verfahren.

Das Verfahren wird als nicht offenes Verfahren gemäß § 16 VgV durchgeführt.

### 4.2 VERFAHRENSPRACHE

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrenssprache auch während der gesamten Vertragslaufzeit deutsch sein wird und sämtliche, für die Vertragserfüllung vorgesehenen und mit dem AG in Kontakt stehenden Mitarbeiter wie auch etwaige Mitarbeiter anderer Unternehmen, die für die Erfüllung von Teilleistungen vorgesehenen sind (Unterauftragnehmer) und Kontakt zu Mitarbeitern des AG haben, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müssen.

Ausnahmen vom obigen Grundsatz: Für Los 1 im Bereich der Beratung zur vorkommerziellen Auftragsvergabe sowie für Los 5, sofern der Vorgang mit der anderen Partei auf Englisch abgewickelt werden soll, ist eine Beratung in englischer Sprache ebenfalls zulässig und ausdrücklich erwünscht.

### 4.3 PERSONENBEZOGENE BEZEICHNUNGEN

Bei den in den Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen; insbesondere schließt sie die weibliche Form mit ein. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bewerber“ bzw. „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen und Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ ist der Bieter oder die Bietergemeinschaft gemeint, der den Auftrag erhalten hat/haben.

### 4.4 DATENSCHUTZ

Die von den Bietern erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Vergabeart verarbeitet und gespeichert.

Der AG stellt Ihnen, Ihren Mitarbeitern und etwaig eingebundenen Dritten mit der Anlage „12\_Datenschutzinformation“ Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung.

#### 4.5 KOSTEN-/AUFWANDSERSTATTUNG

Für die Erstellung des Teilnahmeantrages bzw. gegebenenfalls später der Angebote sowie die Verfahrensteilnahme erfolgt keine Kosten- oder Aufwandsersatzung.

#### 4.6 UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Bewerber bzw. Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

#### 4.7 AUSKÜNFTE, VOLLSTÄNDIGKEIT DER UNTERLAGEN, BEWERBER-/BIETERFRAGEN

Auskünfte werden ausschließlich über die Vergabeplattform (<https://www.evergabe.de>) erteilt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten oder sind die Vergabeunterlagen unvollständig, so hat der Bewerber bzw. Bieter den AG hierauf unverzüglich in Textform über die Vergabeplattform hinzuweisen.

Es wird auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen, nach der einem Bewerber bzw. Bieter, der einen entsprechenden Hinweis unterlässt, die Berufung auf diesen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist (Präklusion).

**Fragen zu den Vergabeunterlagen** sind ausschließlich über die Vergabeplattform bis spätestens

**19.02.2025, 12.00 Uhr**

einzureichen.

Der AG wird rechtzeitig eingehende Fragen sowie ergänzende und berichtigende Angaben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Teilnahme - bzw. Angebotsfrist in Form eines Fragen- und Antwortkataloges auf der o.g. Vergabeplattform veröffentlichen. Der AG ist auch um die Beantwortung nicht rechtzeitig eingehender Fragen bemüht, kann deren Beantwortung allerdings nicht mehr zusichern.

Interessierten Unternehmen wird empfohlen, sich frühzeitig auf der Vergabeplattform zu registrieren und die Teilnahme am hiesigen Vergabeverfahren zu aktivieren, um automatisch über Informationen zum Vergabeverfahren eine gesonderte Benachrichtigung zu erhalten. Ungeachtet dessen sind die Teilnehmer verpflichtet, sich während des gesamten Vergabeverfahrens regelmäßig und eigenverantwortlich über den aktuellen Sachstand (z. B. neue Bieterinformationen und/oder neue Unterlagen) der Ausschreibung zu informieren. Sie haben selbstständig regelmäßig zu überprüfen, ob neue Mitteilungen an der bezeichneten Stelle hinterlegt wurden. Eine separate Information der Teilnehmer durch den AG erfolgt

nicht. Die Mitteilungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote zugrunde zu legen.

Der Bewerber bzw. Bieter hat dafür zu sorgen, dass seine Hard- und Software korrekt installiert ist und aktuell gehalten wird. Im Fall technischer Schwierigkeiten wird empfohlen, den technischen Support der Vergabeplattform rechtzeitig vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots zu kontaktieren.

## 4.8 VERFAHRENSABLAUF; ZEITPLAN

Das nicht offene Verfahren ist in zwei Verfahrensstufen unterteilt. In der ersten Phase findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt, in welchem die Bewerber losspezifisch auf ihre Eignung geprüft und für die Teilnahme am weiteren Verfahren ausgewählt werden (vgl. Ziff. 5). Anschließend werden die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Derzeit beabsichtigt der AG, das Verfahren im nachfolgenden Zeitplan durchzuführen. Der AG behält sich jedoch vor, Änderungen im Zeitplan vorzunehmen und diese den Bewerbern bzw. Bietern rechtzeitig im laufenden Vergabeverfahren mitzuteilen.

Zeitraum/ Datum	Vorgang
27.01.2025 (Montag)	Versand EU-Bekanntmachung
19.02.2025 (Mittwoch) 12.00 Uhr	Bewerberfristenfrist
06.03.2025 (Donnerstag) 12.00 Uhr	Frist für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme
14.03.2025 (Freitag)	Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
02.04.2025 (Mittwoch) 12.00 Uhr	Frist Bieterfragen
16.04.2025 (Mittwoch) 12.00 Uhr	Frist zur Einreichung von Angeboten
16.04.2025 (Mittwoch) – 30.04.2025 (Mittwoch)	Prüfung und Auswertung der Angebote
05.05.2025 (Montag)	Information nichtberücksichtigter Bieter (§ 134 GWB-Schreiben)
16.05.2025 (Freitag)	Zuschlagserteilung und Vertragsbeginn

## 5 GEPLANTER ABLAUF DES TEILNAHMEWETTBEWERBS

### 5.1 EINREICHUNG DER TEILNAHMEANTRÄGE

Die Teilnahmeanträge sind fristgerecht und ausschließlich über die Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB elektronisch zu übermitteln (vgl. §§ 10 bis 12 VgV). Die Teilnahmeanträge müssen nicht mit einer besonderen elektronischen Signatur versehen werden.

Änderungen und Berichtigungen des Teilnahmeantrags müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Teilnahmefrist in der für die Abgabe des Teilnahmeantrags vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Die Verwendung der vom AG vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen sowie den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Teilnahmeantrags führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Teilnahmeantrag übermittelt werden sollen, sind die jeweils benannten Dateiformate zu verwenden. Die im vorgenannten Sinne ergänzend eingereichten Dateien sollen möglichst elektronisch durchsuchbar sein.

Sämtliche in der EU-Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise, müssen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist übermittelt worden sein, es sei denn, der AG hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der AG behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachreichen, vervollständigen oder korrigieren zu lassen. Ein Anspruch auf eine derartige Handhabung besteht nicht. Insbesondere kann der AG aus Gründen der Gleichbehandlung und/oder aus zeitlichen Erwägungen unvollständige Teilnahmeanträge vom Vergabeverfahren ausschließen.

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei ausländischen Bewerbern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sollte eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden, da für die Vergabestelle unverständliche Dokumente andernfalls nicht berücksichtigt werden können.

### 5.2 MIT DEM TEILNAHMEANTRAG EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Die Bewerber haben mit Ihrem Teilnahmeantrag alle nach der Bekanntmachung geforderten Unterlagen vollständig einzureichen.

Für die Einreichung des Teilnahmeantrags sind die den Vergabeunterlagen beigelegten Formblätter zu verwenden. Die Übersicht der mit dem Teilnahmeantrag einzureichenden Nachweise und Formblätter ergibt sich aus Anlage „04\_Teilnahmeantrag“.



## 5.3 BEWERBERAUSWAHL

Im Teilnahmewettbewerb werden aufgrund der eingereichten, wertungsfähigen Teilnahmeanträge diejenigen geeigneten Bewerber ausgewählt, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Der AG wählt im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs **je Los fünf geeignete Bewerber** aus, die im Verlauf des weiteren Verfahrens zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Sofern die Anzahl geeigneter Bewerber im Verfahren diese Mindestanzahl unterschreitet, behält sich der AG vor, das Verfahren auch mit weniger als fünf Bewerbern fortzuführen.

Die Bewerberauswahl erfolgt nach nachstehendem Verfahren.

**Stufe 1:** Zunächst wird geprüft, ob die Teilnahmeanträge den formalen Anforderungen genügen. Unvollständige Teilnahmeanträge, die trotz ggf. erfolgter Nachforderung von Unterlagen weiterhin unvollständig bleiben, können nicht berücksichtigt werden.

**Stufe 2:** Anschließend werden die Teilnahmeanträge, die den formalen Anforderungen genügen, auf die Erfüllung der bekanntgemachten Eignungskriterien und Mindestanforderungen geprüft.

Ein Bewerber, der nach dem Ergebnis dieser Prüfung als nicht geeignet angesehen wird oder die die Mindestanforderungen an die Eignung nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

**Stufe 3:** Für den Fall, dass es **mehr als fünf geeignete Bewerber je Los** geben sollte, schließt sich als eine differenzierende Wertung der Teilnahmeanträge und Auswahl der Bewerber nach den in Ziff. 5.5. aufgezeigten Auswahlkriterien sowie der dazu gehörigen Punkteverteilung an.

Belegen zwei (oder mehrere) geeignete Bewerberinnen/Bewerber mit Punktgleichstand den dritten Platz eines Loses gemäß der ermittelten Rangfolge, gelten nachfolgende Regelungen, die nacheinander bis zur eindeutigen Bestimmbarkeit des dritten Platzes angewendet werden:

1. Es erhält die Bewerberin/der Bewerber den Vorzug, die/der im Wertungskriterium Referenzen die höhere Punktzahl erreicht hat;
2. Falls über das unter 1 genannte Entscheidungsparameter keine Auswahl erfolgen kann, entscheidet das Los.

## 5.4 ANFORDERUNGEN AN DIE EIGNUNG

Mit Abgabe des Teilnahmeantrags ist die Eignung wie folgt nachzuweisen:

Der Bewerber reicht sämtliche nachfolgend geforderten Unterlagen, insbesondere Angaben, Erklärungen oder sonstigen Nachweise mit seinem Teilnahmeantrag ein (vgl. Anlage „04\_Teilnahmeantrag“).

Hinweis: Der Bewerber hat in der Anlage „05a\_Eigenerklärung Eignung“ anzukreuzen, für welches Los er die Angaben machen möchte. Möchte der Bewerber sich für mehrere Lose bewerben, so hat er die Anlage „05a\_Eigenerklärung Eignung“ für jedes Los separat auszufüllen und mit seinem Teilnahmeantrag einzureichen.

Der AG kann weitergehende Nachweise der Bewerber fordern, sofern er Hinweise auf eine fehlende Eignung hat.

Hinweis: Wenn und soweit Bewerber einen Teilnahmeantrag für mehrere Lose einreichen, sind die losspezifischen Vorgaben an die Eignung zu beachten.

Bewerber, welche für das im jeweiligen Los die als solche angegebenen Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden in dem Los, das es betrifft, von der Beteiligung im weiteren Verfahren zwingend ausgeschlossen.

## I. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Darstellung des Unternehmens – separat anzufertigendes und einzureichendes Dokument des Bewerbers - (möglichst unter Angabe von Namen, Sitz, Postanschrift, Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens, Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register, gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, ggf. zuständige Niederlassung bzw. Standort, Leistungsspektrum und Kerngeschäft des Unternehmens) sowie – falls zutreffend – ausführliche Darstellung der Konzernverbundenheit/-angehörigkeit zu anderen Unternehmen.
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB, Anlage „05b\_Erklärung Ausschlussgründe“.
- Aktueller Auszug aus dem Berufs-/Handelsregister oder vergleichbarer Registerauszug (zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags nicht älter als 6 Monate, Kopie ausreichend). Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes vorzulegen. Diese sind zwingend ins Deutsche zu übersetzen.

Für die Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft sind die oben aufgeführten Nachweise für jeden Teilnehmer separat einzureichen.

## II. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Folgende Erklärungen sind in der Anlage „05a\_Eigenerklärung Eignung“ abzugeben:

- Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags des jeweiligen Loses in den letzten drei Geschäftsjahren.

**Mindestanforderung:** Umsatz durchschnittlich mind. 250.000 EUR netto p.a.

- Der Bewerber hat eine Erklärung über das Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzugeben und einen Nachweis beizulegen oder, sofern derzeit keine Versicherung in der erforderlichen Höhe besteht, eine Erklärung, dass eine solche Versicherung im Auftragsfall abgeschlossen wird. Die Versicherung muss von

einem Versicherer stammen, der seinen Sitz im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat.

**Mindestanforderung:** Deckungssumme mind. 1 Mio. EUR für Personenschäden und mind. 1 Mio. EUR für Vermögens- und Sachschäden.

Für die Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft sind ebenfalls die oben aufgeführten Nachweise für jeden Teilnehmer separat einzureichen. Die Umsatzangaben werden bei einer Bewerbergemeinschaft aber addiert gewertet.

### III. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Folgende Erklärungen sind in der Anlage „05a\_Eigenerklärung Eignung“ abzugeben:

- **Angabe Fachkräfte:**

Der Bewerber weist seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch die Angabe der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl der Fachkräfte (**Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen mit Tätigkeitsschwerpunkt im Leistungsbereich des betreffenden Loses**) in den letzten drei Geschäftsjahren nach.

**Mindestanforderungen:**

Los-Nr.	Mindestanzahl an jährlich durchschnittlich beschäftigten Fachkräften
1	5
2	3
3	3
4	4
5	6
6	3

- **Angabe Ansprechpartner**

Der Bewerber hat einen Ansprechpartner für den Auftragsfall zu benennen (Name, Vorname, Dienstanschrift, Position / Bereich im Unternehmen, Zugehörigkeit zum Unternehmen in Jahren / Monaten, Telefon, E-Mail-Adresse).

- **Unternehmensreferenzen:**

Der Bewerber weist seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch die Angabe von drei Referenzen über Rechtsberatungsleistungen des jeweiligen Loses nach.

## Mindestanforderungen:

- Die jeweilige Referenz darf nicht älter als drei Jahre (ausgehend von der Teilnahmeantragsfrist) sein.
- Die insgesamt in den drei Referenzen nachgewiesenen Leistungen, müssen in der Gesamtschau mit den Leistungen des jeweiligen Loses in der Leistungsbeschreibung vergleichbar sein.

Vergleichbar sind die Leistungen dann, wenn

die Referenzleistungen insgesamt die jeweiligen rechtlichen Schwerpunktbereiche des Loses umfassen (= ausschlaggebend ist die kumulierte Betrachtung aller eingereichter Referenzen), d.h.:

- Los 1: Kartellvergaberecht, Preisrecht, Haushaltsrecht, Beihilferecht
- Los 2: IFG, DSGVO, TTDSG
- Los 3: BHO, AGVO
- Los 4: Urheberrecht, Markenrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Los 5: GmbHG, AktG, HGB, EstG, KStG, UmwG, UmwStG
- Los 6: §§ 611aff. BGB, ArbZG, BUrlG, KSchG, ArbSchG, ArbGG, SGB IV, V, EFZG

Für jede Referenz sind jeweils folgende Angaben zu machen:

- a) Bezeichnung des Referenzauftrags,
- b) Leistungszeitraum,
- c) Name und Anschrift des Auftraggebers des Referenzauftrags
- d) Aussagekräftige Beschreibung der erbrachten Beratungsleistungen, einschließlich spezifischer Aufgaben, rechtlicher sowie inhaltlicher Schwerpunkte, (differenziert nach Eigenanteil und Leistungen Dritter) - aus der Beschreibung muss eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt der Bewerber im Rahmen der Referenz losspezifische Beratungsleistungen erbracht hat -,
- e) Benennung eines Ansprechpartners des Auftraggebers (Telefonnummer, E-Mail).

Für die Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft sind die oben aufgeführten Nachweise für jeden Teilnehmer separat einzureichen.

**Die Prüfung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfolgt für eine Bewerbergemeinschaft als solche und nicht für jeden Teilnehmer einer Bewerbergemeinschaft einzeln.**

## 5.5 AUSWAHLKRITERIEN (DIFFERENZIERENDE WERTUNG)

Bei mehr geeigneten Bewerbern als entsprechend Ziff. 5.3 Stufe 3 ausgewählt werden sollen, werden entsprechend der objektiven Kriterien des nachfolgenden Bewertungssystems die

Bewerber des jeweiligen Loses ausgewählt, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Maximal können 16 gewichtete Bewertungspunkte erreicht werden.

Auswahlkriterium und Bewertung	Maximal erreichbare Bewertungspunkte (BP)	Gewichtungsfaktor	Gewichtete Bewertungspunkte
<p>Durchschnittlicher Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrages des jeweiligen Loses in den letzten drei Geschäftsjahren.</p> <p>Bewertung:</p> <p>4 BP: höchster durchschnittlicher jährlicher Umsatz</p> <p>3 BP: zweithöchster durchschnittlicher jährlicher Umsatz</p> <p>2 BP: dritthöchster durchschnittlicher jährlicher Umsatz</p> <p>1 BP: vierthöchster durchschnittlicher jährlicher Umsatz</p> <p>0 BP: fünftöchster (und folgender) durchschnittlicher jährlicher Umsatz</p>	4	1	4
<p>Maß der Vergleichbarkeit der Unternehmensreferenzen.</p> <p>Es wird im Wege einer kumulierten Gesamtbeurteilung der eingereichten Referenzen des Bieters je Los bewertet, in welchem Maße die in der dargestellten Referenz erbrachten Leistungen mit den hier ausgeschriebenen Leistungen des jeweiligen Loses vergleichbar sind. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfasste inhaltliche Schwerpunkte zu der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses</li> <li>- Leistungszeitraum (Aktualität)</li> </ul> <p>Anhand dessen werden das Maß der Vergleichbarkeit bewertet und die Bewertungspunkte (BP) wie folgt vergeben:</p> <p>4 BP: sehr gute Vergleichbarkeit</p>	4	3	12

3 BP: gute Vergleichbarkeit			
2 BP: befriedigende Vergleichbarkeit			
1 BP: ausreichende Vergleichbarkeit			

## 5.6 UNTERAUFTRAGNEHMER

Unterauftragnehmer sind Unternehmen, die im Rahmen der Auftragsausführung vom Bewerber/Bieter eingesetzt werden sollen. Der Unterauftragnehmer führt im Fall der Zuschlagerteilung bestimmte Leistungen für den Bewerber/Bieter aus. Zwischen Unterauftragnehmer und dem AG kommt keine unmittelbare vertragliche Beziehung zustande.

Wenn der Bewerber beabsichtigt, Teile des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben, muss er diese Teile in der Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern (Anlage „**07\_Erklärung zum Einsatz anderer Unternehmen**“) angeben und spätestens mit dem Angebot einreichen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV).

Die Bewerber werden gebeten, falls bei Abgabe des Teilnahmeantrags bereits bekannt, die Namen der Unterauftragnehmer (Anlage „**07\_Erklärung zum Einsatz anderer Unternehmen**“) anzugeben sowie mittels einer entsprechenden Verpflichtungserklärung (Anlage „**08\_Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**“) nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Vor Zuschlagserteilung behält sich der AG vor, zu überprüfen, ob bei den benannten Unterauftragnehmern des für den Zuschlag vorgesehenen Bewerbers/Bieters Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Unterauftragnehmers erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB dem AG nicht nachgewiesen wurde, wird der AG den Austausch dieses Unterauftragnehmers verlangen.

## 5.7 EIGNUNGSLEIHE

Nimmt ein Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Mittel anderer Wirtschaftsteilnehmer (als solche gelten auch Unterauftragnehmer, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) in Anspruch (Eignungsleihe), hat er bereits mit dem Teilnahmeantrag folgende Unterlagen (kumulativ) vorzulegen:

- **Aufgelisteten Nachweise gemäß obiger Ziff. 5.4.I** gesondert für jeden Eignungsverleiher
- Nachweis der Eignung in Bezug auf diejenigen Mittel des Eignungsverleihers, die der Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt. Die Unterlage bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Ziff. 5.4.II. (Anlage „**05a\_Eigenerklärung Eignung**“) sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß Ziff. 5.4.III. (Anlage „**05a\_Eigenerklärung Eignung**“) muss nur in dem Umfang für den Eignungsverleiher ausgefüllt werden, in welchem dieser seine Leistungsfähigkeit dem Bewerber zur Verfügung stellt; es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bewerber und den Eignungsverleihern zusammen nachgewiesen ist. Unterlagen für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie bspw. Ausbildungs- und

Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung, müssen jedoch von dem Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt werden, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen soll (vgl. § 47 Abs. 1 S. 3 VgV),

- Nachweis, dass dem Bewerber die erforderlichen Mittel des Eignungsverleiher bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen gemäß **„08\_Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen** – gesondert für jeden Eignungsverleiher.

Der Bewerber muss einen Eignungsverleiher ersetzen, wenn bei diesem ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB dem AG nicht nachgewiesen wurde oder er das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt.

Der AG macht – soweit relevant – von der Möglichkeit des § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch. Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten des Eignungsverleiher im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit müssen der Bewerber und der Eignungsverleiher daher im Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Der AG wird vor Zuschlagserteilung eine entsprechende Haftungszusage von den Eignungsverleihern des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters verlangen. Wird diese nicht oder nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

Soweit die Eignungsverleiher als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, gelten zusätzlich die Ausführungen unter Ziff. 5.6 dieser Bewerbungsbedingungen.

## 5.8 BEWERBERGEMEINSCHAFTEN

Bewerbergemeinschaften sind Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmen zur Abgabe eines gemeinsamen Teilnahmeantrags. Im Falle der Zuschlagserteilung kommt eine rechtliche Beziehung unmittelbar zwischen dem AG und der Bewerbergemeinschaften zustande. Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaften haften gegenüber dem AG als Gesamtschuldner.

Eine Bewerbergemeinschaft kann vertikal oder horizontal angelegt sein. Eine vertikale Bewerbergemeinschaft ist eine Kooperation von Unternehmen unterschiedlicher Gewerke. Bei einer horizontalen Bewerbergemeinschaft schließen sich mehrere Unternehmen gleicher Fachrichtung zusammen.

Nicht jede Bewerbergemeinschaft ist rechtlich zulässig. Insbesondere sind § 1 GWB und Art. 101 AEUV zu beachten. In der Regel unbedenklich sind vertikale Bewerbergemeinschaft, da hierdurch der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird. Problematisch können hingegen insb. Bewerbergemeinschaft sein, an denen Unternehmen beteiligt sind, die den Auftrag auch alleine ausführen könnten. Insbesondere hier ist ggf. eine detaillierte Prüfung erforderlich. Es wird empfohlen, bei der beabsichtigten Gründung einer Bewerbergemeinschaft die Zulässigkeit rechtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Mit Abgabe des Teilnahmeantrags ist eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft unterzeichnete Erklärung einzureichen, dass die Bildung der Bewerbergemeinschaft rechtlich zulässig ist (Anlage **„09\_Erklärung Bewerber- und Arbeitsgemeinschaft“**).

Sie verstößt insbesondere nicht gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV, wenn

- die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft hinsichtlich der relevanten Ausschreibungsmärkte schon nicht zueinander in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis stehen

oder

- kein Mitglied der Bewerbergemeinschaft aufgrund seiner betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse (mit Blick auf Kapazitäten, technische Einrichtungen und/oder fachliche Kenntnisse) jeweils alleine für sich zu einer erfolversprechenden Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot hinreichend leistungsfähig ist und erst der Zusammenschluss zu einer Bewerbergemeinschaft die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft in die Lage versetzt, ein erfolversprechendes Angebot abzugeben und sich die Beteiligung an der Bietergemeinschaft für jedes ihrer Mitglieder als eine im Rahmen wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Unternehmensentscheidung darstellt.

Ferner ist zu erklären,

- dass das für die Abgabe des Angebots der Bewerbergemeinschaft, den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennende Bewerbergemeinschaft von den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bevollmächtigt ist, die Bewerbergemeinschaft sowie die Bewerbergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen entgegen zu nehmen.

Die Bewerbergemeinschaft hat darüber hinaus auf gesondertes Verlangen des AG die rechtliche Zulässigkeit ihrer Bildung durch geeignete und nachprüfbare Angaben anhand objektiver Kriterien und ggf. erforderlicher Unterlagen glaubhaft zu machen, z.B. durch ein entsprechendes Rechtsgutachten.

## **6 GEPLANTER ABLAUF DER ANGEBOTSPHASE**

### **6.1 FORM DER ANGEBOTE**

Die Bieter haben ihre Angebote fristgerecht mit den vollständigen Angaben und unter Beifügung der geforderten Unterlagen jeweils bis zum Ende der festgelegten Angebotsfrist über die Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB elektronisch zu übermitteln (vgl. §§ 10 bis 12 VgV). Die Angebote müssen nicht mit einer besonderen elektronischen Signatur versehen werden.

Sämtliche in der EU-Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise, müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist übermittelt worden sein, es sei denn, der AG hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Der AG weist darauf hin, dass verspätet eingetroffene Angebote nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, sondern vom Verfahren auszuschließen sind. Hat der Bieter die Verspätung nicht zu vertreten, so ist er diesbezüglich beweispflichtig.



Änderungen und Berichtigungen des Angebots müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe des Angebots vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Die Verwendung der vom AG vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen sowie den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Angebot übermittelt werden sollen, sind die jeweils benannten Dateiformate zu verwenden. Die im vorgenannten Sinne ergänzend eingereichten Dateien sollen möglichst elektronisch durchsuchbar sein.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei ausländischen Bietern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sollte eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden, da andernfalls unverständliche Dokumente von der Vergabestelle nicht berücksichtigt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen, soweit in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## 6.2 VORGABEN ZUR VERGABE IN LOSEN

### TEILNAHMEWETTBEWERB:

- Losweise Bewerbung

Bewerber können sich auf eines, mehrere oder alle der ausgeschriebenen Lose bewerben. In der Anlage „04\_Teilnahmeantrag“ ist anzugeben, für welches Los / welche Lose eine Bewerbung erfolgen soll. Die allgemeinen als auch losspezifischen Bewerbungsunterlagen sind gemeinsam mit Anlage „04\_Teilnahmeantrag“ einzureichen.

- Losspezifische Eignung

Die Eignung ist für jedes Los durch Einreichung der **Anlage „5a\_Eigenerklärung Eignung“** für das jeweilige Los separat nachzuweisen (vgl. auch Ziff. 5.4.II und Ziff. 5.4.III).

- Bewerbungen durch Einzelbewerber und Bewerbergemeinschaften

Ein Bewerber kann sich sowohl als Einzelbewerber auf ein Los als auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft auf ein anderes Los bewerben. In solchen Fällen sind für jede Bewerbungsform separate Teilnahmeanträge einzureichen – Beispiel:

Für das Los, auf das sich der Bewerber einzeln bewirbt, ist ein vollständiger Teilnahmeantrag mit allen geforderten Anlagen durch den Einzelbewerber einzureichen.

Für das Los, auf das sich die Bewerbergemeinschaft bewirbt, ist ein separater Teilnahmeantrag mit allen geforderten Anlagen durch die Bewerbergemeinschaft einzureichen.

Beide Teilnahmeanträge müssen klar erkennbar und eindeutig dem jeweiligen Los zugeordnet sein.

Überschneidungen oder Unklarheiten bei den Einreichungen können zum Ausschluss beider Bewerbungen führen.

Der Bewerber hat sicherzustellen, dass durch die parallele Bewerbung als Einzelbewerber und als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft keine Interessenkonflikte entstehen, die die Chancengleichheit oder den Wettbewerb beeinträchtigen könnten.

Insbesondere die jeweils geforderten Eignungsnachweise sind entsprechend der Rolle des Bewerbers (Einzelbewerber oder Bewerbergemeinschaft) und den Anforderungen des jeweiligen Loses einzureichen.

## **ANGEBOTSPHASE:**

- Mehrfachvergabe von Losen

Es besteht weder eine Angebotslimitierung (d.h. eine Beschränkung der Lose, für die ein Angebot abgegeben werden kann) noch eine Zuschlagslimitierung (d.h. eine Beschränkung der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können). Eine Mehrfachvergabe von Losen an denselben Bieter ist nur zulässig, wenn der Bieter für jedes der betroffenen Lose das jeweils wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Sollte ein Bewerber in mehreren Losen die Eignung nachweisen, jedoch nicht in allen das wirtschaftlichste Angebot legen, wird die Vergabe auf die jeweiligen Lose beschränkt, bei denen sein Angebot als wirtschaftlichstes bewertet wurde.

- Ausschluss konkurrierender Angebote

Es ist unzulässig, dass mehrere Angebote für dasselbe Los von verbundenen Unternehmen oder durch andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen abgegeben werden, wenn hierdurch der Wettbewerb beeinträchtigt wird.

- Zuschlagskriterien

Die Vergabeentscheidung wird für jedes Los separat auf der Grundlage der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien (vgl. Anlage „10\_Bewertung Zuschlagskriterien“) getroffen.

- Einheitliche Vertragsbedingungen

Für alle Lose gelten die gleichen allgemeinen Vertragsbedingungen, vgl. Anlage „11\_Vertrag“.

## 6.3 MÖGLICHE NACHFORDERUNGEN

Der AG weist darauf hin, dass er sich das Recht vorbehält, Aufklärungen nach § 15 Abs. 5 VgV sowie Nachforderungen bezüglich fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger leistungsbezogener und unternehmensbezogener Unterlagen, die nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, nach § 56 Abs. 2 VgV vorzunehmen. Die Bieter haben ausdrücklich kein Recht auf die Durchführung einer Aufklärung oder Nachforderung im oben genannten Sinne. Die Vergabestelle wird die vergaberechtlichen Grundsätze – insbesondere Gleichbehandlung und Transparenz – stets angemessen berücksichtigen.

## 6.4 EINREICHUNG DER ANGEBOTE

Die durch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausgewählten Bieter haben ihr Angebot in deutscher Sprache entsprechend der Vorgaben in vorstehender Ziff. 6.1 mit den vollständigen Angaben und unter Beifügung der geforderten Unterlagen bis zu der im Aufforderungsschreiben genannten Angebotsfrist einzureichen.

Das Angebot muss folgende Unterlagen enthalten:

- Angebotsschreiben sowie dort aufgelisteter Anlagen:
  - Ausgefülltes Formblatt „**03\_Preisblatt – Angebotsphase**“
  - Vom Bieter zu erstellendes **Organisationskonzept** (vgl. Anlage „10\_Bewertung Zuschlagskriterien“)
  - Vom Bieter zu erstellendes **Personalkonzept** (vgl. Anlage „10\_Bewertung Zuschlagskriterien“)
  - Ausgefülltes Formblatt „**07\_Erklärung zum Einsatz anderer Unternehmen**“, soweit vorgesehene Unterauftragnehmer nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag benannt worden sein sollten, weil sie noch nicht bekannt waren und
  - Ausgefülltes Formblatt „**08\_Verpflchtungserklärung anderer Unternehmen**“, soweit diese für einzelne Nachunternehmer nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag abgegeben wurde, weil diese noch nicht bekannt waren.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von Ziff. 6.3 bleibt unberührt.

Den Angeboten sind die Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie etwaige im Zuge des Vergabeverfahrens mitgeteilten Bewerber-/Bieterinformationen und/oder neue Unterlagen zugrunde zu legen. Angebote, die diesen Anforderungen und/oder Erfordernissen hinsichtlich Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bewerbungsbedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, sind unzulässig.

## 6.5 MEHRERE HAUPTANGEBOTE

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote je Los ist nicht zugelassen.

## 6.6 NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 6.7 WECHSEL IN BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bewerbergemeinschaften, die im Teilnahmewettbewerb gebildet wurden, sind auch in der Angebotsphase als Bietergemeinschaften beizubehalten.

Jede beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist dem AG unverzüglich mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des AGs. Jedes Unternehmen, das in die Bietergemeinschaft aufgenommen werden soll, hat sich der Prüfung durch den AG nach Maßgabe der Kriterien des Teilnahmewettbewerbs zu unterwerfen. Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch hinzutreten, den Austausch oder Wegfall von Unternehmen die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung der Bietergemeinschaft nicht nachteilig verändert wird.

Hierfür hat die Bietergemeinschaft die einschlägigen Formblätter aus dem Teilnahmewettbewerb zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV vorliegt.

Wird in den Vergabeunterlagen die Bezeichnung „Bieter“ verwendet, so gilt diese Bezeichnung gleichermaßen für Bietergemeinschaften, selbst wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

## 6.8 WECHSEL VON UNTERAUFTRAGNEHMERN/EIGNUNGSLEIHE

Jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf Eignungsverleiher und benannte Unterauftragnehmer, auf deren Eignung sich der Bewerber im Teilnahmewettbewerb gestützt hat, ist dem AG unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des AGs. Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch die Änderung die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung nicht nachteilig verändert wird.

Eine mehrfache Beteiligung von benannten Unterauftragnehmern bei verschiedenen Bietern bzw. Bietergemeinschaften ist grundsätzlich nicht unmöglich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bieter nachweisen kann, dass durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Geheimwettbewerbs infolge der mehrfachen Teilnahme ausgeschlossen ist.

## 6.9 KENNZEICHNUNG DER ANGEBOTE GEMÄß § 165 GWB

Die Bieter haben diejenigen Teile ihres Angebots deutlich zu kennzeichnen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und/oder nach ihrer Auffassung aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen. Auf das den Beteiligten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens gemäß § 165 Abs. 1 GWB zustehende Akteneinsichtsrecht wird ebenso hingewiesen wie darauf, dass die Vergabekammer von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen kann, wenn eine Kennzeichnung nicht erfolgt ist (§ 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

## 6.10 BINDEFRIST

Die Bieter sind bis zum

01.07.2025

an ihre Angebote gebunden.

## 6.11 ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der AG wird die Angebote anhand der in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien und Unterkriterien (vgl. Ziff. 7) bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auswählen.

Nach Abschluss der Wertung der Angebote wird der AG die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 S. 1 GWB über die Namen des erfolgreichen Bieters, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform durch Versand auf elektronischem Wege informieren. Im Anschluss – frühestens nach Ablauf der Stillhaltefrist des § 134 Abs. 2 GWB – erfolgt die Erteilung des Zuschlags an den erfolgreichen Bieter.

## 7 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Entscheidung, welches Angebot das wirtschaftlichste Angebot ist, und dementsprechend, auf welches Angebot der Zuschlag erteilt werden wird, wird anhand der in der Angebotsbewertungsmatrix genannten Zuschlagskriterien getroffen (**Anlage „10\_Bewertung Zuschlagskriterien“**). Die näheren Einzelheiten zur Bewertung der eingegangenen Angebote ergeben sich aus **Anlage „10\_Bewertung Zuschlagskriterien“**, die die SPRIND für die Bewertung der Angebote verwendet. Diese Bewertungsmatrix ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Inhalte dieser Bewertungsmatrix sind vom Bieter bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Anforderungen / Erwartungen / Hinweise des Auftraggebers zu den einzelnen Zuschlagskriterien.

Es werden je Bieter insgesamt bis zu 1.000 gewichtete Bewertungspunkte (GWP) vergeben. Dabei entfallen bis zu 500 GWP auf die Bewertung des Preises/Honorars und insgesamt bis zu 500 GWP auf Qualitätskriterien (Organisationskonzept (bis zu 200 GWP) und Personalkonzept (bis zu 300 GWP)).

Kriterium		Anteil an der Gesamtbewertung
Preis		50%
Qualität	Organisationskonzept	20%
	Personalkonzept	30%

## 7.1 ANGEBOTSPREIS (DES JEWEILIGEN LOSES):

Bewertet wird die Höhe des im Preisblatt angebotenen Einheitspreises für Rechtsanwälte\*innen / Stunde in EUR (brutto).

Für die Formel  $BP = 1000 - (500 \cdot [X/N])$  gilt:

BP – die erreichte Bewertungspunktzahl

X – der zu bewertende Preis

N – der niedrigste angebotene Preis

Die rechnerischen Ergebnisse werden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Es werden zwischen 0 und 500 Punkte je Bieter vergeben. Der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält dabei die maximale Punktzahl 500. Der Bieter mit dem zweifachen des niedrigsten Angebotspreises – oder mehr – erhält 0 Punkte. Dazwischenliegende Werte werden linear interpoliert.

## 7.2 ORGANISATIONSKONZEPT (ORGANISATION DES MIT DER AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS BETRAUTEN PERSONALS, § 58 ABS. 2 SATZ 2 NR. 2 VGV):

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Organisationskonzept bestehend aus einem Organigramm des vorgesehenen Rechtsteams samt Erläuterungsbericht vorzulegen. Das Rechtsteam muss sich aus einem Teamleiter (z.B. (nicht zwingend) "Partner"), einem Stellvertreter und anderen Mitgliedern zusammensetzen (**Mindestanforderung**).

**Mindestanforderung:** Das Rechtsteam (inkl. Teamleiter und Stellvertreter) muss sich zusammensetzen aus:

Los 1: 5 Rechtsanwälte\*innen

Los 2: 3 Rechtsanwälte\*innen

Los 3: 3 Rechtsanwälte\*innen

Los 4: 4 Rechtsanwälte\*innen

Los 5: 6 Rechtsanwälte\*innen

Los 6: 3 Rechtsanwälte\*innen

Der Teamleiter, dessen Stellvertreter und die anderen Mitglieder (Rechtsanwälte\*innen) des Rechtsteams sind namentlich mit Positionsbezeichnung im Organigramm zu benennen. In dem Erläuterungsbericht hat der Bieter darzustellen:

a) die Zusammensetzung des Projektteams,

- b) interne Zuständigkeiten, Befugnisse und Hierarchien,
- c) interne Handlungs- und Arbeitsprozesse (inklusive etwaiger Standardisierungen, Aufgabenverteilungen, Bearbeitungsstrukturen, Einsatz bestimmter Software/LegalTech),
- d) interne Strukturen der Letztentscheidungskompetenz und Verantwortlichkeit,
- e) interne Kommunikationsprozesse und Strukturen zur Sicherstellung hoher Qualität,
- f) ggf. Abstimmung und Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmern/Fremdfirmen,
- g) Schnittstellen für den Abstimmungs- und Koordinierungsprozess mit der Rechtsabteilung des Auftraggebers,
- h) Ersatzkräfte und Reaktionszeiten bei Mitarbeiterausfällen,
- i) Vorgehen bei kurzfristigen Anfragen oder Eilfällen des Auftraggebers (Strukturen zur Sicherstellung der Erreichbarkeiten und Bearbeitung).

Der Auftraggeber bewertet, ob und in welchem Maß die vom Bieter eingereichten Unterlagen eine fach- und termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität und eine reibungslose Zusammenarbeit erwarten lassen.

Die Bewertung der vom Bieter eingereichten Unterlagen durch den Auftraggeber erfolgt unter Ausübung seines Beurteilungsspielraums im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Dabei sind neben der Vollständigkeit die Strukturiertheit, die Plausibilität, die Nachvollziehbarkeit, die fachliche Vertretbarkeit sowie die Detailtiefe der Angaben des Bieters von Bedeutung.

Maßgeblich ist darüber hinaus die organisatorischen Strukturen des Bieters zur Effizienzsteigerung (ohne erwartbare Einbußen in der Qualität) und der Ausgewogenheit der Zusammensetzung der Teamstruktur (Junior- und Senior-Anwälte) und des Einsatzes der Teammitglieder.

Für die Bewertung wendet der Auftraggeber folgendes Punktesystem an:

Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine

4 BP: sehr gute

3 BP: gute

2 BP: befriedigende

1 BP: ausreichende

Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen erwarten.

0 BP: Nichterreichen der Mindestanforderung.

Gewichtungsfaktor: 50; maximal erreichbare gewichtete Bewertungspunkte: 200.

## 7.3 PERSONALKONZEPT:

Maximal erreichbare gewichtete Bewertungspunkte: 300 – im Einzelnen:

### **7.3.1. Unterkriterium: Qualifikation des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV:**

Mit dem Angebot hat der Bieter für jede namentlich zu benennende Person (vorgesehener Teamleiter und die anderen Mitglieder (Rechtsanwälte\*innen) des Rechtsteams jeweils ein Qualifikationsprofil vorzulegen. In dem Qualifikationsprofil hat der Bieter Berufsausbildungsabschlüsse, Anwaltszulassung und Details (Forschungsfrage, Lehrstuhl, Bezeichnung des Studiengangs, zu vorhandenen Zusatzqualifikationen (Promotion, L.L.M., Fachanwaltstitel) der Personen darzustellen.

Für jede zu benennende Person gilt: abgeschlossene erste und zweite juristische Staatsprüfung (oder vergleichbarer ausländischer Abschlüsse) sowie Anwaltszulassung (**Mindestanforderungen**).

Für Bieter, die die vorstehenden Mindestanforderungen erfüllen, wendet der Auftraggeber folgendes Punktesystem an:

4 BP: Der Anteil der benannten Personen des Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses beträgt: mehr als 75 %

3 BP: Der Anteil der benannten Personen des Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses beträgt: mehr als 50 % und weniger oder gleich 75 %

2 BP: Der Anteil der benannten Personen des Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses beträgt: mehr als 25 % und weniger oder gleich 50 %

1 BP: Der Anteil der benannten Personen des Rechtsteams mit einer Zusatzqualifikation im Rechtsgebiet des einschlägigen Loses beträgt: mehr als 0 % und weniger oder gleich 25 %

0 BP: Nichterreichen der Mindestanforderungen.

Gewichtungsfaktor: 50; maximal erreichbare gewichtete Bewertungspunkte: 200.

### **7.3.2. Unterkriterium: Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV:**

#### **- Berufserfahrung in Jahren Teamleiter**

Mit dem Angebot hat der Bieter für den Teamleiter die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt\*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Teamleiter im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.

Der Teamleiter muss über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Teamleiter (**Mindestanforderung**).



Für Bieter, die die vorstehenden Mindestanforderungen erfüllen, wendet der Auftraggeber folgendes Punktesystem an:

4 BP: Mindestens 20 Jahre oder mehr Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

3 BP: Mindestens 17 Jahre und weniger als 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

2 BP: Mindestens 13 Jahre und weniger als 17 Jahre Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

1 BP: Mindestens 10 Jahre und weniger als 13 Jahre Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

0 BP: Nichterreichen der Mindestanforderungen.

Gewichtungsfaktor: 12,5; maximal erreichbare gewichtete Bewertungspunkte: 50.

## - **Berufserfahrung in Jahren seniores Mitglied des Rechtsteams**

Mit dem Angebot hat der Bieter für ein seniores Mitglied des Rechtsteams, das nicht Teamleiter ist, die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als Rechtsanwalt\*in im Bereich des einschlägigen Loses und die Anzahl der Jahre seiner/ihrer Berufserfahrung als im Bereich des einschlägigen Loses anzugeben.

Das seniore Mitglied muss über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Rechtsgebiets des einschlägigen Loses haben (**Mindestanforderung**).

Für Bieter, die die vorstehenden Mindestanforderungen erfüllen, wendet der Auftraggeber folgendes Punktesystem an:

4 BP: Mindestens 10 Jahre oder mehr Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

3 BP: Mindestens 8 Jahre und weniger als 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

2 BP: Mindestens 6 Jahre und weniger als 8 Jahre Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

1 BP: Mindestens 5 Jahre und weniger als 6 Jahre Berufserfahrung im Bereich des einschlägigen Loses

0 BP: Nichterreichen der Mindestanforderungen.

Gewichtungsfaktor: 12,5; maximal erreichbare gewichtete Bewertungspunkte: 50.

## 8 PRÜFUNG UND WERTUNG DER ANGEBOTE, ZUSCHLAG

Die Angebote werden gemäß §§ 56 ff. VgV geprüft. Gemäß § 56 Abs. 1 VgV werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft:

### 8.1 SCHRITT 1: FORMELLE PRÜFUNG

Der AG prüft die Einhaltung der formalen Anforderungen (§§ 56, 57 VgV, insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung). In diesem Schritt erfolgt insbesondere eine Prüfung der Angebote auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 56 Abs. 2 ff. VgV und die Prüfung der Angebote auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Erfüllung von Mindestanforderungen).

### 8.2 SCHRITT 2: RECHNERISCHE PRÜFUNG DES ANGEBOTS, UNGEWÖHNLICH NIEDRIGE ANGEBOTE

Der AG prüft jedes Angebot auf die Angemessenheit der in dem Formblatt Preisblatt (**Anlage „03\_Preisblatt-Angebotsphase“**) angegebenen Preise. Die Angemessenheitsprüfung erfolgt im Hinblick auf ungewöhnlich niedrige Preise sowie auf ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung, § 60 VgV. Dies ist dann der Fall, wenn der Preis vom Durchschnittspreis aller Angebote deutlich abweicht. Der AG fordert den Bieter dann auf, den niedrigen Preis oder das offenbare Missverhältnis aufzuklären. Kommt der Bieter der Aufklärungspflicht nicht oder nur unzureichend nach, dann ist das betreffende Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen, § 60 Abs. 4 VgV.

### 8.3 SCHRITT 3: ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS

Die danach in der Wertung verbliebenen Angebote wird der Auftraggeber gemäß den dafür festgelegten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und der ebenfalls festgelegten Bewertungsmethode bewerten.

Die nach den oben genannten Methoden ermittelten Qualitäts- und Preispunkte werden addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl (gewichtete Bewertungspunktzahl) erhält den Zuschlag.

**Maximal erreichbare gewichtete Bewertungspunktzahl: 1000.**

### 8.4 MITTEILUNG GEM. § 134 GWB, ZUSCHLAG, VERTRAG

Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden die unterlegenen Bieter entsprechend der Anforderungen des § 134 GWB informiert und es beginnt die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung. Auch der zum Zuschlag vorgesehene Bieter wird parallel darüber informiert, dass er den Auftrag erhalten soll.

Der eigentliche **Zuschlag** erfolgt dann in Textform durch den AG über die Vergabeplattform.

## 9 ÄNDERUNGEN

Der AG behält sich Änderungen an den Vergabeunterlagen einschließlich des Leistungssolls und Vertragsbestimmungen im Rahmen des Zulässigen vor.

## 10 RECHTSCHUTZ

### 10.1 NACHPRÜFUNGSBEHÖRDE

Für die Nachprüfung dieses Vergabeverfahrens ist die

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn  
Telefon: 0228/9499-0  
Telefax: 0228/9499-400  
vk@bundeskartellamt.bund.de  
<https://www.bundeskartellamt.de>

zuständig.

### 10.2 RÜGEPFLICHTEN BZW. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

1. Die Vergabeunterlagen, insbesondere diese Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Vordrucke sowie die Bekanntmachung müssen nach Erhalt/Download durch die Bieter auf Vollständigkeit und Lesbarkeit geprüft werden. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese gegen geltendes Recht, so weist der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe – schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken in sein Angebot einzukalkulieren.
2. Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Bieters nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Außerdem weist die Vergabestelle ausdrücklich auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des AGs, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind.

§ 160 GWB lautet:

*„(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.*

*(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.*

*(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit*

*1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*

*2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,*

*3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden,*

*4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AGs, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.*

*Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“*

## Übersicht der vom AG für das Vergabeverfahren bereitgestellten Vergabeunterlagen

00a	Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags
00b	Bewerbungsbedingungen
01	Leistungsbeschreibung
02	Abrufberechtigte Gesellschaften
03	Preisblatt - Angebotsphase
04	Teilnahmeantrag
05a	Eigenerklärung Eignung
05b	Erklärung Ausschlussgründe
06	Erklärung RUS-Sanktionen
07	Erklärung zum Einsatz anderer Unternehmen
08	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
09	Erklärung Bewerber- und Arbeitsgemeinschaft
10	Bewertung Zuschlagskriterien
11	Vertrag
12	Datenschutzinformation